

# **Satzung**

## **Schützengesellschaft Grötzingen e.V.**

**Gründung: 22.08.1903**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „*Schützengesellschaft Grötzingen e.V.*“.
2. Er hat seinen Sitz in Grötzingen und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe/Durlach eingetragen. Der ist Rechtsnachfolger der am 01.01.1946 durch Kontrollratsbeschluss aufgelösten Schützengesellschaft Grötzingen e.V., gegründet am 22.08.1903.
3. Das Geschäftsjahr ist zeitidentisch mit dem Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise
  - den Amateursport in allen Altersstufen zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren
  - die sportlichen Schießsport zu fördern und die sach- und fachgerechte Ausbildung für den schießsportlichen Wettbewerb zu fördern
  - die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird durch regelmäßige Übungsstunden der Schützen und deren Teilnahme an sportlichen Wettbewerben sowie an sonstigen Schützenveranstaltungen erreicht.
3. Die Schützengesellschaft ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Die Schützengesellschaft unterhält eine Mitgliedschaft im Deutschen Sportbund und im Badischen Sportschützenverband.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Schützengesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Schützengesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützengesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an die Schützengesellschaft aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der sportlichen Verbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

Mitglied der Schützengesellschaft kann jede Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Schützengesellschaft führt ordentliche Mitglieder ab 18 Jahre, sowie außerordentliche Mitglieder unter 18 Jahren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

1. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Der freiwillige Austritt soll schriftlich zum 30.11. des Geschäftsjahres erklärt werden. Einen Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand verfügen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der Schützengesellschaft gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der/die Ausgeschlossene hat keinen Anspruch an das Vereinseigentum.

## **§ 5** **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung der Schützengesellschaft anzuerkennen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen und den festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten oder die Genehmigung zum Bankeinzug zu erteilen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag des Eintritts, rückwirkend für das volle Jahr.

## **§ 6** **Beiträge**

Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt und ist von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 7** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hierfür erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Mitteilung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grötzingen. Auswärts wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus allen ordentlich und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung hat neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:
  - den Geschäftsbericht
  - den Jahresabschluss
  - die Entlastung des Vorstandes
  - satzungsgemäß erforderlich Wahlen (zweijährig)
  - Beratung von Anträgen
  - Beschlüsse über die Satzung
  - Genehmigung und Änderung des Jahresbeitrages
  - Beitritt oder Austritt bei einer Organisation
  - Auflösung des Vereins
  - Verschiedenes
4. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In der Versammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Satzungsänderungen und Auflösung der Schützengesellschaft ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mündlich oder durch Handzeichen. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für den Einzelfall schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre. Wählbar sind nur die ordentlichen Mitglieder entsprechend § 4.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Für Wahlhandlungen bei ganzer oder teilweiser Neuwahl des Vorstandes sowie des Ausschlusses bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse der Schützengesellschaft erfordert oder wenn ein Drittel der gesamten Anzahl der Mitglieder durch Unterschrift unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Die Einladungen zu einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung veranlasst mit Terminbestimmung der/die 1. Vorsitzende.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- Oberschützenmeister           gleichzeitig 1. Vorsitzender
- 1. Schützenmeister           gleichzeitig 2. Vorsitzender
- 2. Schützenmeister           gleichzeitig Sportleiter
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendleiter

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Alle sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertreterbefugnis des 2. Vorsitzenden nur wirksam, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, sofern sie ihre Bereitschaft hierzu schriftlich erklärt haben.
3. Der Vorstand bleibt nach dem Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis eine Neuwahl ordnungsgemäß durchgeführt ist. Die Wiederwahl der durch Ablauf der Amtsdauer ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die im Amt bleibenden Mitglieder des Vorstandes einen Nachfolger für die noch ausstehende Restzeit der Amtsdauer.
4. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung aller Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit bei sonstigen Organen festgelegt ist.
5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für sämtliche Beschlüsse gilt die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich.
7. Sitzungen des Vorstandes können im Bedarfsfall um beratende Mitglieder bzw. Sachverständige erweitert werden. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
8. Der Vorstand ist befugt, in dringenden Fällen auch der/die Vorsitzende allein, Sonderaufgaben an einzelne Mitglieder zu übertragen.
9. Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder:
- Schriftführer/in*  
Erledigt den Schriftverkehr der Schützengesellschaft im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und auf dessen/deren Weisung. Er/sie ist besonders für die Führung der Niederschriften verantwortlich, sowie für die Fortschreibung der Mitgliederkartei und die Einziehung der Mitgliedsbeiträge.
- Schatzmeister/in*  
Führt die Rechnungs- und Kassengeschäfte der Schützengesellschaft im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und auf dessen/deren Weisung. Er/sie bereitet insbesondere den Jahresabschluss vor und überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er/sie berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über die Kassenlage und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

## **§ 10**

### **Protokollierung und Beurkundung**

Von jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in oder Vertreter/in und von dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei den durchzuführenden Vorstandswahlen zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Ihnen obliegt die Kontrolle der Kassengeschäfte der Schützengesellschaft.
2. Die Rechnungsprüfer/innen geben dem Vorstand Kenntnis über das Ergebnis ihrer Prüfung und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechnungsprüfer/innen können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und beratend – ohne Stimmberechtigung – tätig sein. Die Teilnahme ist ihnen freigestellt.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen / Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen und stimmberechtigten außerordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das – nach Abzug aller Verbindlichkeiten – verbleibende Vermögen an die Gemeinde Grötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Alle Einnahmen sind zweckgebunden im Sinne der §§ 2 und 3 zu verwenden.  
Alle Ausgaben sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwerkstelligen.

**Grötzingen, den 06.01.2015**

\_\_\_\_\_  
Oberschützenmeister, 1. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
1. Schützenmeister, 2. Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
2. Schützenmeister, Sportleiter

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister

\_\_\_\_\_  
Schriftführer